

B e g r ü n d u n g :

Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1114 der Gemarkung Haus i.W. wehrt sich gegen die südlich und westlich seines bestehenden Wohnhauses geplante Erschließungsstraße und ist nicht bereit, den notwendigen Straßengrund abzutreten.

In der Änderung ist nunmehr die Erschließungsstraße so geplant, daß sie zwischen den Grundstücken Fl.Nr.1114 u.1115 der Gemarkung Haus i.W. nach Süden geführt und ca. 40 m westlich des ursprünglich geplanten Bereiches an die Staatsstraße 2321 angebunden wird.

Nach der neuen Straßenführung ist die Grundabgabebereitschaft der betreffenden Grundstückseigentümer gegeben.


Der Standort des auf dem Südteil des Grundstückes Fl.Nr.1114 geplanten Wohngebäudes mit Garage sowie der Standort der geplanten Garage auf Fl.Nr. 1113 wurden dem nunmehr geplanten Straßenverlaufentsprechend neu festgesetzt.

Der westliche Teil des Grundstückes Fl.Nr.1311 der Gemarkung Haus i.W. wird aus städtebaulichen Gründen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden unverändert übernommen.

Grafenau, den 27.06.1985

Stadt Grafenau


Töpfl
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HOFÄCKER" IN HAUS I. WALD

Stadt Grafenau; Landkreis Freyung-Grafenau
Reg. Bez. NIEDERBAYERN

1.ÄNDERUNG: Die Stadt Grafenau hat mit Beschluß vom 6.5.1985 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG beschlossen.

Grafenau, den 22.8.1985



Stadt Grafenau


Töpfl

1. Bürgermeister

2.SATZUNG Die Stadt Grafenau hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.7.1985 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Art.107 Absatz 4 BayBO als Satzung beschlossen.

Grafenau, den 22.8.1985



Stadt Grafenau


Töpfl

1. Bürgermeister

3.AUSLEGUNG Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung im "Grafenauer Anzeiger" am ..23.08.85...ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Grafenau, Zimmer Nr.228 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Grafenau, den 24.08.85



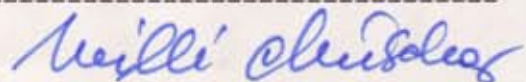
Stadt Grafenau


Töpfl

1. Bürgermeister

Geändert und ergänzt:

Grafenau, den 22.8.1985



Willi Muscher, Bau-Ing.
Rübezahlweg 2, 8352 Grafenau